

3. Zusatzvereinbarung zur gesamtvertraglichen Vereinbarung über die Einrichtung eines fachärztlichen Dringlichkeits-Terminsystems

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg, Kurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden Kammer genannt), und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger für den vom Geltungsbereich des Gesamtvertrages vom 10.11.1956 in der zum Zeitpunkt des Abschlusses geltenden Fassung umfassten Krankenversicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden Kasse genannt) mit dessen Zustimmung und mit Wirkung für diesen wie folgt:

I.

Ergänzt wird § 2 Abs 1 um ein Kontingent für Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, sodass er nunmehr folgendermaßen lautet:

„(1) Aufgrund der Wahrnehmungen der Kasse und einer von der Kammer durchgeführten Umfrage unter Ärzten für Allgemeinmedizin wird folgendes Mengengerüst für während der Laufzeit dieser Vereinbarung pro Quartal von Ärzten der folgenden Fachgruppen zur Verfügung zu stellenden Dringlichkeitstermine als Obergrenze festgelegt:

Augenheilkunde und Optometrie:	210
Haut- und Geschlechtskrankheiten:	450
Orthopädie und orthopädische Chirurgie:	750
Innere Medizin:	900
Psychiatrie:	210
Neurologie:	210
Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde:	300
Lungenkrankheiten	100
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	210“

II.

Diese 3. Zusatzvereinbarung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Dornbirn, am 05.12.2018

Ärzttekammer für Vorarlberg
Kurie der niedergelassenen Ärzte

Dr. Burkhard Walla
Kurienobmann

MR Dr. Michael Jonas
Präsident

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Dir. Mag. Christoph Metzler
Leitender Angestellter

Manfred Brunner
Obmann